

Satzung SeglerVereinigung Malente - Gremsmühlen e.V.

Präambel

Die SeglerVereinigung Malente-Gremsmühlen e.V. (nachfolgend SVMG) ist ein rechtsfähiger Verein und Mitglied im Deutschen Segler Verband (DSV).

Die SVMG ist politisch und konfessionell neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus und verurteilt jede Form von Gewalt und Missbrauch und tritt durch Erarbeiten und Ergreifen geeigneter Maßnahmen dafür ein.

Der Verein fördert die Inklusion Mensch ohne und mit Beeinträchtigung und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Es erfolgt ein schonender Umgang mit Natur, Landschaft und Umwelt. Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Nutzung und Erhaltung wird auf Nachhaltigkeit geachtet.

Es wird eine Digitalisierung der Vereinsarbeit angestrebt und stetig weiterentwickelt, um moderne, zukunftsorientierte Prozesse und Kommunikationsplattformen zu schaffen.

In der SVMG wird die Gleichstellung von Mann und Frau nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming verwirklicht.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Sollten Ämter vom weiblichen Geschlecht besetzt sein, gilt die weibliche Sprachform.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „SeglerVereinigung Malente - Gremsmühlen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nr. VR240 EU eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Malente - Gremsmühlen.

Die Geschäftsadresse ist Klaus-Groth-Weg 9 a in 23714 Bad Malente-Gremsmühlen.

§ 2 Zweck

Der Zweck der SVMG ist die Förderung des Sportes. Dies wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) die planmäßige Pflege des Segelsports nach den Richtlinien der übergeordneten Fachverbände
- (b) die Ausbildung, und Förderung der Jugend im Segelsport
- (c) Durchführung von leistungsorientierten Trainingsmaßnahmen
- (d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern
- (e) die Einrichtung und den Betrieb von Sportanlagen
- (f) die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten
- (g) die Veranstaltung und Ausrichtung von Segelregatten
- (h) das Betreiben des Segelsports als Leibesübung und Breitensport
- (i) Sportkooperation mit Sportvereinen, Schulträgern, Wirtschaftsunternehmen und im touristischen Bereich

- (j) die Interessenvertretung der Mitglieder nach innen und außen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (2) Um die Zwecke der SVMG nachhaltig zu unterstützen und zu fördern, kann der Verein in einer bestehenden gemeinnützigen und rechtsfähigen Stiftung einen Stiftungsfonds (Stiftung in der Stiftung) errichten und durch Zustiftungen das Vermögen des Stiftungsfonds unter der Bedingung erhöhen:

In der Satzung bzw. dem Statut für diesen Stiftungsfonds muss die SVMG als alleiniger Mittelempfänger zur Umsetzung der Satzungszwecke bzw. bestimmter damit einhergehender und abgegrenzter Aufgaben benannt werden/sein.

- (3) Funktionsträger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen an den Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereines arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SVMG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen und Aufwendungen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit können ersetzt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Grundeigentum sowie am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr der SVMG

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft in der SVMG

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Folgende Mitgliedschaften sind bei der SVMG möglich:
 - (a) Aktive Erwachsene, die am Segelsport teilnehmen
 - (b) Fördernde (Passive), die den Verein unterstützen
 - (c) Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - (d) Junioren (Jugendliche ab 18. bis Vollendung des im Grundgesetz des DSV gültigen Lebensjahres)
 - (e) Familienmitgliedschaften (s.a. § 5 (3))
- (3) Ehepaare, Lebenspartnerschaften und Familien können eine Familienmitgliedschaft inklusive aller Kinder bis zum Ablauf des 18. Lebensjahres beantragen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden diese Kinder automatisch zu Junioren gemäß § 5 (2) (d) mit einer eigenen Mitgliedschaft.
- (4) Jede natürliche bzw. juristische Person kann förderndes Mitglied werden.
- (5) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen / einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (6) Der Aufnahmeantrag ist von dem Beantragenden schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (8) Junioren werden nach Vollendung des im Grundgesetz des DSV gültigen Lebensjahres automatisch zu aktiven Erwachsenen.

- (9) Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag und die Clubdienstpflichtstunden sind mit der Aufnahme in den Verein zu leisten.
- (10) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme verbindlich diese Satzung und bestehende Anordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Rechte der Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
- (2) Bei Familienmitgliedschaft ist nur eine Person stimmberechtigt.
- (3) Aktive Erwachsene, Jugendliche und Junioren haben die Möglichkeit, Boote im Rahmen der Hafenordnung auf den Vereinsanlagen zu halten. Ein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht nicht. Es gilt die jeweils aktuelle Preisordnung.
- (4) Mitglieder können ihre Mitgliedsrechte nur ausüben, wenn sie ihre Pflichten nach dieser Satzung erfüllen, insbesondere ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.
- (5) Das Mitglied erhält das Recht zum Tragen der Vereinsabzeichen.

§ 7 Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder haben den Zweck der SVMG zu wahren, seine Interessen zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderung der Kontaktdaten inklusive der Bankverbindung mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag an die SVMG zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird im 1. Quartal des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt. Bei Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres, ist der volle Mitgliedsbeitrag zu leisten. Rückständige Forderungen bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- (4) Zur Ableistung von Clubdienststunden sind verpflichtet :
 - (a) Aktive Erwachsene (ohne Altersbegrenzung)
 - (b) Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres
 - (c) Junioren
 - (d) bei Familienmitgliedschaften muss nur ein Familienmitglied Clubdienststunden leisten

Die Anzahl der zu leistenden Clubdienststunden und die Abgeltung von nicht geleisteten Clubdienststunden sind in der jeweils aktuellen Beitragsordnung aufgeführt

- (5) Alle von den Mitgliedern an den Verein zu entrichtende Zahlungen werden mittels SEPA-Lastschriftmandat vom jeweiligen Bankkonto des Mitgliedes eingezogen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch den Tod des Mitgliedes
 - (b) durch freiwilligen Austritt zum Schluss eines Geschäftsjahres. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich dem Vorstand zu erklären
 - (c) durch Ausschluss
 - (d) durch Auflösung der SVMG
- (2) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat aus einem oder mehreren der folgenden Gründe ausgeschlossen werden:
 - (a) Verstoß gegen die Satzung

- (b) Rückstand mit der Zahlung der festgesetzten und fälligen Beiträge trotz zweimaliger Mahnung ohne hinreichende Begründung
 - (c) schuldhafter Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
 - (d) schuldhafter Verstoß in grober Weise gegen die jeweils gültigen Anordnungen (z.B. Hafen- und Platzordnung) des Vorstandes
 - (e) schuldhafte Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - (f) durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes dem Verein oder Mitgliedern schadet.
- (3) Vor Stellung des Antrages hat der Vorstand, dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied rechtliches Gehör dergestalt zu geben, dass ihm eröffnet wird, welche Vorwürfe im Einzelnen erhoben werden. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Über die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen

§ 9 Vereinsabzeichen

- (1) Das Vereinsabzeichen ist orange mit dunkelblauem Kreuz in Wimpelform
- (2) Vereinsemlerne sind entsprechend gestaltet.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Offizielle Bekanntmachungen und Ankündigungen erfolgen durch die Vereinszeitung per „Seglerpost“ postalisch oder per Email oder Veröffentlichung auf der Vereinsplattform (www.svmg.de)
- (2) Ein Aushang im Clubhaus kann zusätzlich erfolgen.

§ 11 Organe

Die Organe der SVMG sind:

- (a) Mitgliederversammlung (§ 12)
- (b) Vorstand (§ 13)
- (c) Ältestenrat (§ 14)
- (d) Jugendversammlung (§ 15)
- (e) Kassenprüfer (§ 16)

§ 12 Mitgliederversammlung der SVMG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten, soweit diese nicht durch diese Satzung anders geregelt und anderen Organen zugewiesen worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und ist zuständig für :
 - (a) Beschlussfassung über die Tagesordnung
 - (b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - (c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - (d) die Entlastung des Vorstandes
 - (e) die Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - (f) die Wahl von Kassenprüfern
 - (g) Wahl des Ältestenrates
 - (h) Bestätigung des Jugendwartes (gemäß § 15 (5))
 - (i) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - (j) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung (Jahresbeitrag und Festsetzung der Clubdienstpflichtstunden bzw. deren Abgeltung)
 - (k) Satzungsänderungen
 - (l) die Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlussfähigkeit und Beschlüsse:
 - (a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß zur Versammlung eingeladen worden sind.
 - (b) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand im ersten Quartal eines Geschäftsjahres einberufen werden.
 - (c) Die Einladung ist unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag zu veröffentlichen.
- (4) Versammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen ohne Zustimmung der Mitglieder beschließen, dass eine Versammlung ausschließlich als virtuelle Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (5) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (6) Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung sein sollen, sind schriftlich spätestens bis vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen und zu begründen.
- (7) Das Stimmrecht wird durch die Mitglieder persönlich ausgeübt.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, seinem Vertreter oder bei deren Nichtanwesenheit einem von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (9) Es gelten folgende Stimmenverhältnisse :
 - (a) Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - (b) Satzungsänderungen mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
 - (c) Auflösung dreiviertel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
 - (d) Wahlen bei Präsenzversammlungen sind offen durchzuführen, es sei denn ein anwesendes Mitglied widerspricht. Bei Abstimmungen in virtuellen

Versammlungen oder per Umlaufverfahren gemäß § 12 (5) erfolgt die Stimmabgabe nicht offen.

(e) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(10) Spezielle Regelungen für Ausserordentliche Mitgliederversammlung:

(a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt oder kann jederzeit vom Vorstand mit einer Frist von 24 Stunden einberufen werden.

(b) Die Tagesordnung muss mit der Einladung versandt werden und den außerordentlichen Grund und Beratungsgegenstand mindestens in vorläufiger Beschlussform beinhalten.

(c) In der Satzung festgelegte Fristen können vom Vorstand auf die Hälfte verkürzt werden.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand erledigt neben den laufenden Geschäften die ihm von der Mitgliederversammlung besonders übertragenen Aufgaben.

In dringenden Fällen kann der Vorstand auch über Angelegenheiten entscheiden, die über den Rahmen seiner Aufgaben hinausgehen. Hierbei sind Sachverhalt und getroffene Entscheidungen in einer Niederschrift festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen.

Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltungen oder per digitale Kommunikation (Telefon- bzw. Videokonferenz) oder als Hybridveranstaltung abgehalten werden.

A. Geschäftsführender Vorstand

(1) gehören folgende Funktionsträger an :

- (a) 1. Vorsitzender
- (b) 2. Vorsitzender
- (c) Finanzvorstand

(2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

(3) Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(4) Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

(5) Er soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Kompetenzen festgelegt sind.

(6) Zu den besonderen Aufgaben gehören:

- (a) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder
- (b) Die Einhaltung des Datenschutzes
- (c) Führung des Vereinsorganigramms, in dem die Organstruktur und die Kooperationen und Mitgliedschaften zu Verbänden aufgeführt sind
- (d) Die Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen und dokumentiert diese im Vereinsorganigramm
- (e) Die Erstellung von Anordnungen
- (f) Die Festlegung der Preisordnung
- (g) Für bestimmte Aufgaben sollen besondere Vertreter nach § 30 BGB (Obleute) bestellt werden. Diese Bestellung hat schriftlich zu erfolgen.

B. Erweiterter Vorstand

Gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand bilden nachfolgende Funktionsträger den erweiterten Vorstand:

- (1) Jugendwart (gemäß § 15 (4)) mit der Amtsdauer von einem Jahr
- (2) Es können weitere Funktionsträger mit einer Amtsdauer gemäß § 13 A (2) gewählt werden:
 - (a) Regatten
 - (b) Vereinsanlagen
 - (c) Kantine
- (3) Für diese Funktionsträger sollen entsprechende Stellenbeschreibungen erstellt werden
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder (davon 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder) anwesend sind.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung
- (3) Für die Amtszeit gilt § 13 A (2) entsprechend
- (4) Der Ältestenrat wählt einen Sprecher aus seiner Mitte
- (5) Seine Aufgaben sind : Schlichtung persönlicher Streitigkeiten, Ausschluss von Mitgliedern (gemäß § 8 (2)) und Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes

§ 15 Jugendversammlung

- (1) Der Verein unterhält im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Jugendabteilung. Sie dient der Förderung des wassersportlichen Nachwuchses in Theorie und Praxis in der Navigation, Seemannschaft und Bootspflege. Gleichzeitig soll ein gemeinschaftsgerechtes Verhalten entwickelt werden.
- (2) Die Jugendversammlung besteht aus allen Jugendlichen und Junioren.
- (3) Einmal jährlich muss auf Einladung des Vorstandes eine Versammlung erfolgen.
- (4) Von den anwesenden Jugendlichen wird ein „Jugendwart“ **jährlich** gewählt, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (5) Der „Jugendwart“ muss das 18. Lebensjahre vollendet haben
- (6) Von allen anwesenden Jugendlichen wird außerdem ein Jugendsprecher gewählt, dessen Amtszeit 1 Jahr beträgt. Die Wahl von zwei Jugendsprechern ist möglich.
- (7) Die Jugendversammlung gibt sich selbst eine Jugendordnung in Anlehnung an die Regeln des DSV

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl von 2 Kassenprüfern
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig
- (3) Neben der Prüfung der Kassenabrechnung auf Ordnungsmäßigkeit besteht das Recht, die Kassengeschäfte laufend in angemessener Form und Umfang zu überwachen
- (4) Die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist schriftlich festzuhalten und ist Bestandteil des Jahresabschlusses.
- (5) Die Kassenprüfer haben sich zur Frage der Entlastung des „Finanzvorstandes“ und des Vorstandes zu erklären, und ggfs. den Antrag auf Entlastung zu stellen.

- (6) Kenntnisnahme des Kassenberichtes „Stiftungsfond Segler Malente“ der Bürgerstiftung Ostholstein

§ 17 Protokollführung

- (1) Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen der Organe der SVMG sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer unterschrieben werden.
- (2) Bei Sitzungen mit Ausnahme § 12 ist es ausreichend, dass allen Beteiligten die wesentlichen Inhalte in Textform zur Verfügung gestellt werden.

§ 18 Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber der SVMG und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
- (2) Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die SVMG einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung muss von dreiviertel der Mitglieder gestellt und schriftlich begründet werden. Dieser Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat nach Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu bestimmen.
- (3) Bei Auflösung der SVMG fällt das Vermögen nach Auflösung aller Verbindlichkeiten an den Seglerverband Schleswig-Holstein (SVSH) zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung der Seglerjugend in Schleswig-Holstein.

§ 20 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Näheres wird durch die Datenschutzerklärung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Sachverhalt auf seiner nächsten Zusammenkunft.
- (2) Die Organe sind vom Vorstand hierüber vorab umgehend zu informieren.

§ 22 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, diese Satzung dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen und zu diesem Zweck Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen, wenn damit keine Änderung des Sinnes verbunden sind.

§ 23 Inkrafttreten

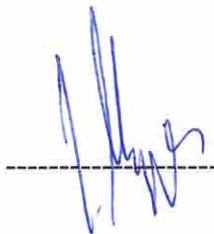
Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **25.03.2022** neu gefasst und ersetzt die Satzung zuletzt geändert am 30.01.2010.

Bad Malente-Gremsmühlen, **25.03.2022**

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Finanzvorstand